

STAATLICHE WOHNRAUMFÖRDERUNG DURCH DAS BAYERISCHE WOHNUNGSBAUPROGRAMM ZUR FÖRDERUNG VON EIGENWOHNRAUM UND ANPASSUNG VON WOHNRAUM AN DIE BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Der Freistaat Bayern und die Bayerische Landes-Boden-Kreditanstalt (**BayernLabo**) bieten zinsverbilligte Darlehen sowie Zuschüsse und leistungsfreie Darlehen aus dem „Bayerischen Wohnungsbauprogramm zur Förderung von Eigenwohnraum“ an.

Förderung von Anpassungsmaßnahmen von Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung durch sogenannte leistungsfreie Baudarlehen

Wer wird gefördert?

Behinderte und **pflegebedürftige** Menschen, denen durch die Anpassungsmaßnahmen die weitere Nutzung ihrer Wohnung ermöglicht bzw. wesentlich erleichtert wird und die im Besitz von Eigenwohnraum sind; auch bei eingetragenem Wohnrecht oder Nießbrauch möglich.

Was wird gefördert?

- Umbau von Wohnraum (z.B. Türverbreiterungen, Schwellenbeseitigung ...)
- Einbau behindertengerechter sanitärer Anlagen (z.B. Badumbau)
- Einbau von Anlagen, um die Folgen einer Behinderung zu mildern (z.B. Rollstuhlrampen, Treppenlifte ...)

Wie sieht die Förderung aus?

- Leistungsfreies Darlehen **bis zu** 10.000.- € (zins- und tilgungsfrei)
- Belegungsbindung fünf Jahre, danach Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss bei bestimmungsgemäßer Belegung
- Förderung als Anteilsfinanzierung im Nachrang zu vorrangigen Mitteln (Leistungen der Pflegekasse, der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften ...)

Allgemeine Hinweise

- Förderung nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
- Kein Rechtsanspruch auf Förderung
- Bei der Vergabe von Fördermitteln ist die soziale Dringlichkeit zu berücksichtigen, d.h. bei knappen Mitteln ist von der Bewilligungsstelle eine Sozialauswahl zu treffen und die Leistungen sind im Einzelfall ggf. zu begrenzen.

Wer berät und wo stelle ich den Förderantrag?

Für Landkreisbürger: Landratsamt Passau, Wohnungsbauförderung

WICHTIG:

Beantragung der Förderung noch **VOR** Baubeginn bzw. Vertragsabschluss!

Ansprechpartner Tel.: (0851) 397-6296 oder -6332

Email: wohnraumfoerderung@landkreis-passau.de

**Ansprechpartner für Wohnraum zur Miete Tel.: (0871) 808-1434
(Regierung von Niederbayern)**

Anpassung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung

Für **bauliche Maßnahmen im Bestand von Eigenwohnraum zur Anpassung an die Belange** von Menschen mit Behinderung können die Eigentümer ein leistungsfreies Darlehen beantragen (nach Ablauf der Belegungsbindung im Ergebnis ein Zuschuss). Die Nutzung des Wohnraums soll im Hinblick auf die Behinderung erleichtert werden.

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Neuntes Sozialgesetzbuch -SGB IX-). Nachweis z.B. mit Schwerbehindertenausweis (mit Merkzeichen G), Pflegegradeinstufung der Pflegekasse.

Förderempfänger ist der Eigentümer oder auch der Wohnrechts- bzw. der Nießbrauchinhaber, zu deren Nutzung die entsprechende bauliche Maßnahme erforderlich ist.

Das **Haushaltseinkommen des Begünstigten** darf die Grenze des Art. 11 Abs. 1 Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes nicht überschreiten (z.B. 1 Person-Haushalt 28.300 EUR, 2-Personen-Haushalt 43.200 EUR). Die Berechnung erfolgt durch die zuständige Stelle nach Pauschalen.

Die Maßnahme kann im Wege der Festbetragsfinanzierung mit einem **zins- u. tilgungsfreien Darlehen** von höchstens 10.000 EUR gefördert werden. Gesamtkosten von weniger als 1.000 EUR (Bagatellgrenze) werden nicht gefördert.

Die **Belegungsbindung** für die geförderte Eigenwohnung beträgt fünf Jahre, d.h. die Nutzung durch die behinderte Person muss mindestens fünf Jahre sein. Nach Ablauf dieser Frist wird bei bestimmungsgemäßer Belegung der Wohnung die Darlehensschuld komplett erlassen.

Anderweitige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche auf **Finanzierungsmittel** (z.B. **Pflegekasse**, Berufsgenossenschaft, Unfall oder Haftpflichtversicherung) sind vorrangig einzusetzen.

Wegen des **Kumulierungsverbotes** nach § 35a Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dürfen Handwerkerleistungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Fördermitteln nach diesem Merkblatt nicht von der Steuerschuld abgesetzt werden.

Der Förderantrag muss vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Abschluss des Kaufvertrages (z.B. eines Treppenlifts) gestellt werden.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter <http://www.landkreis-passau.de/meta/datenschutzerklaerung/> abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-passau.de oder 0851/ 397-1771.

Herausgeber:

Landratsamt Passau
SG 63 Gst. Gutachterausschuss und Wohnungsbauförderung
Domplatz 11
94032 Passau
Tel.: 0851/397-6292
e-mail: wohnraumfoerderung@landkreis-passau.de